
Geschäftsordnung zur *Weiterentwicklung des Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin*

Vorwort

Der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V. (MFT) als der Zusammenschluss der medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehörenden Universitäten der Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der neuen Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) mit der hoheitlichen Aufgabe betraut worden, den Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) in seiner Verantwortung weiterzuentwickeln. Der NKLM soll zukünftig die verbindliche Grundlage für die Kerncurricula aller medizinischen Ausbildungsstätten mit dem Ziel der ärztlichen Approbation bilden. Ergänzend zur Ausgestaltung des Kerncurriculums entscheiden die Fakultäten über darüber hinausgehende individuelle Wahl(-pflicht)inhalte und weitere Schwerpunktsetzungen.

Der NKLM als lebendiges Werk wird kontinuierlich weiterentwickelt und bildet damit die Grundlage des modernen Medizinstudiums. Die vorliegende Geschäftsordnung regelt den Prozess der kontinuierlichen Weiterentwicklung der im NKLM definierten Lehr-, Lern- und Prüfungsinhalte der universitären medizinischen Ausbildung.

a) Beteiligte Gremien und Organe bei der Weiterentwicklung des Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM)

- (1) Der vom MFT bisher mit Empfehlungscharakter herausgegebene NKLM wird in dessen Verantwortung weiterentwickelt und bildet künftig die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen an den medizinischen Fakultäten.
- (2) Folgende Gremien¹ und Organe sind am Prozess der Weiterentwicklung des NKLM beteiligt:
 - i) Schwerpunktgruppen NKLM des MFT,
 - ii) Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung des MFT,
 - iii) Ausschuss Lehre des MFT,
 - iv) Präsidium des MFT,
 - v) Mitgliederversammlung des MFT
- (3) Die Geschäftsstelle des MFT unterstützt den Prozess der Weiterentwicklung des NKLM.

b) Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung des MFT

- (1) Die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Das MFT-Präsidium setzt die Arbeitsgruppe entsprechend einer ausgeglichenen Repräsentanz der Mitglieder des MFT ein. Der Ausschuss Lehre definiert zu diesem Zweck Kriterien für die Bestellung von Mitgliedern, die vom Präsidium des MFT bestätigt werden. Eine Vertretung ist im Falle einer Verhinderung eines Arbeitsgruppen-Mitglieds nicht möglich.

¹ Medizinische Fakultäten sind in dieser Geschäftsordnung äquivalent zu den medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehörenden Universitäten der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Es können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ständige und temporäre Gäste zu Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen werden.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung beträgt 3 Jahre. Die Wiederbenennung ist möglich.
- (4) Die Plätze ausgeschiedener Mitglieder können mit Zustimmung des Ausschusses Lehre des MFT (einfache Mehrheit) nachbesetzt werden. Das Präsidium des MFT behält sich vor, bei Wechsel der beruflichen repräsentativen Funktion oder der Institution eines Mitglieds ein Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe und gegebenenfalls eine Nachbesetzung zu initiieren.
- (5) Die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - i) sie ist für die Koordination des Prozesses der inhaltlichen Weiterentwicklung des NKLM zuständig.
 - ii) sie erarbeitet eine Entscheidungsgrundlage in Form einer überarbeiteten NKLM-Version für die unter d) beschriebenen Gremien des MFT.
 - iii) Zum Zwecke der Weiterentwicklung des NKLM setzt sie thematische Schwerpunktgruppen ein, formuliert deren Auftrag und begleitet sie. Die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung erstellt zu diesem Zweck einen Blueprint für die Bestellung von Mitgliedern in eine Schwerpunktgruppe, der vom Ausschuss Lehre des MFT bestätigt wird.
- (6) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung wählen mindestens einen bzw. eine Arbeitsgruppen-Sprecher:in und mindestens einen bzw. eine Stellvertreter:in. Im Falle mehrerer Sprecher:innen einigen sich diese auf die Entsendung eines bzw. einer Sprecher:in als Mitglied in den Ausschuss Lehre. Bei Verhinderung kann eine Stellvertretung entsandt werden.
- (7) Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (8) Gäste sind nicht stimmberechtigt. Sie besitzen Antrags- und Rederecht.
- (9) Die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse jeder Sitzung der Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung bei der nächsten Sitzung genehmigt. Sitzungen der Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung können auch virtuell stattfinden.
- (11) Zum Zwecke der Abstimmung bei der Weiterentwicklung von NKLM-Inhalten kann die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung (steuernde) Taskforces mit einem definierten Auftrag einberufen.
- (12) Redaktionelle Änderungen am NKLM können über die Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung hinaus auch durch die Geschäftsstelle des MFT vorgenommen werden. Die Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung kann die MFT-Geschäftsstelle darüber hinaus im gemeinsamen Einvernehmen mit weiteren Aufgaben beauftragen.

c) Schwerpunktgruppen

- (1) Zum Zwecke der Überarbeitung von NKLM-Inhalten können durch die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung Schwerpunktgruppen eingesetzt werden.
- (2) Eine Schwerpunktgruppe setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Es können im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung ständige oder temporäre Gäste zu Sitzungen einer Schwerpunktgruppe eingeladen werden.
- (3) Die Schwerpunktgruppen werden personell unter Orientierung am Blueprint durch die Arbeitsgruppe NKLM-Weiterentwicklung im Einvernehmen mit dem Ausschuss Lehre besetzt.
- (3a) Ist die Handlungsfähigkeit einer Schwerpunktgruppe, kann die AG NKLM Weiterentwicklung (im Einvernehmen mit dem Ausschuss Lehre) einen Platz in der Schwerpunktgruppe nachbesetzen. Der Blueprint gilt als Orientierung für die Nachbesetzung.
- (4) Schwerpunktgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - i) Sie werten die Rückmeldungen der medizinischen Fakultäten (Mitglieder des MFT), beispielsweise die Daten aus dem NKLM-Bewertungsprozess, sowie Rückmeldungen von Nicht-MFT-Mitgliedern aus.
 - ii) Sie erarbeiten einen Vorschlag für die Weiterentwicklung eines NKLM-Inhalts gemäß ihrem Auftrag aus der Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung.
- (5) Die Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung benennt eine:n Schwerpunktgruppen-Sprecher:in.
- (6) Jedes Mitglied einer Schwerpunktgruppe NKLM hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Vertretung eines SpG-Mitglieds durch ein:e SpG-Kolleg:in ist möglich. Die Vertretung ist stimmberechtigt.
- (7) Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Sitzungen einer Schwerpunktgruppe NKLM können auch virtuell stattfinden.
- (9) Eine Schwerpunktgruppe fasst Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Änderungen für inhaltliche Vorschläge von NKLM-Inhalten werden durch die Schwerpunktgruppen in einer online-basierte Arbeitsplattform festgehalten.

d) Übergeordnete Entscheidungsgremien (Ausschuss Lehre, Präsidium und Mitgliederversammlung des MFT)

- (1) In Ergänzung zu den oben beschriebenen Aufgaben sichtet der Ausschuss Lehre den von der Arbeitsgruppe NKLM Weiterentwicklung erstellten NKLM-Versionsvorschlag und gibt bei Bedarf Rückmeldung zur weiteren Überarbeitung des NKLM-Versionsvorschlags. Der Ausschuss Lehre leitet den NKLM-Versionsvorschlag mit Empfehlung an das Präsidium weiter.
- (2) Das Präsidium des MFT prüft den durch den Ausschuss Lehre empfohlenen NKLM-Versionsvorschlag und empfiehlt den NKLM-Versionsvorschlag der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung des MFT verabschiedet den NKLM-Versionsvorschlag entsprechend des satzungsgemäßen Verfahrens.

e) Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der hier vorliegenden Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit des Ausschuss Lehre im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können durch Gremien und Organe des MFT gestellt werden und sind dem Ausschuss Lehre mindestens 3 Monate im Voraus zuzuleiten.

[Stand: Juli 2023]